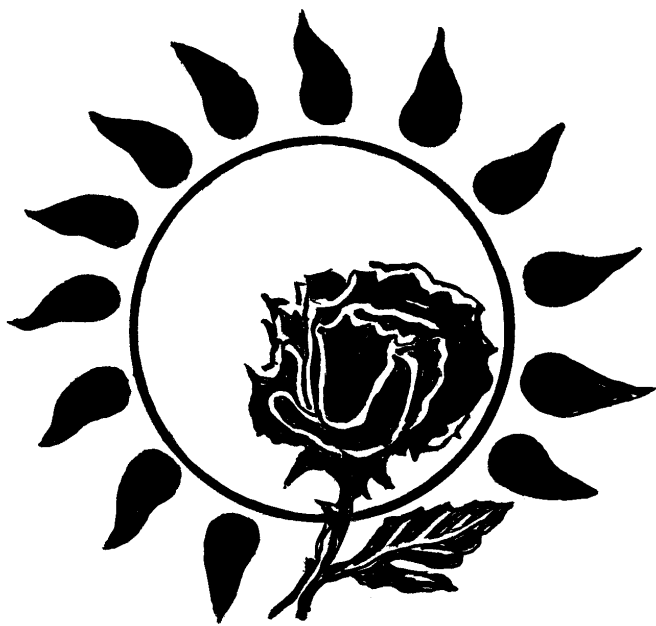


Kleingartensparte "Goldene Aue" e.V. Bitterfeld



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingartensparte Goldene Aue und hat seinen Sitz in Bitterfeld-Wolfen. Der Verein ist beim Amtsgericht unter der Nummer 32072 eingetragen und ist Mitglied im Regionalverband der Gartenfreunde Bitterfeld-Wolfen und Umgebung e.V. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel der Kleingartensparte

1. Die Kleingartensparte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Den Satzungszweck verwirklicht die Sparte insbesondere durch die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder. Die Kleingartensparte setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Sparte fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, sie setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine Zusammenarbeit mit den kommunalen Einrichtungen, Organen und anderen Vereinigungen.
Die Sparte unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter der Beachtung des Grundsatzes, daß der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.
Die Sparte stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeit durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau die Gemeinschaft zu fördern.
3. Die Sparte schließt mit den Mitgliedern Kleingartennutzungsverträge ab. Voraussetzung für die Übernahme und Bewirtschaftung eines Kleingartens ist die Mitgliedschaft in der Kleingartensparte.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder der Sparte erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Die Kleingartensparte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Sparte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sparte. Die Erstattung entstandener Aufwendungen ist zulässig.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kleingartensparte fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sparte kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder angrenzenden Regionen hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Weiterhin können Mitglieder mit hervorragenden Leistungen über den Kreisverband für eine Verbandsauszeichnung vorgeschlagen werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied in die Sparte ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme als Mitglied kann im gegenseitigen Einvernehmen zeitweilig ausgesetzt werden, wenn kein Garten zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden kann.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Beitrages und nach schriftlicher Anerkennung der Satzung wirksam.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht ausdrücklich an die Bewirtschaftung einer Kleingartenparzelle gebunden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Spartenleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen der Sparte teilzunehmen, alle sparteneigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen. Weitere Rechte sind in einer Kleingartenordnung zu regeln.

Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der der Sparte zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. diese Satzung, die Kleingartenordnung und den Kleingartennutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Sparte kleingärtnerisch zu betätigen;
2. Beschlüsse der Sparte anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, bis zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Termin zu entrichten. Ist kein Termin genannt, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr.
4. Neue Mitglieder haben bei Bedarf für das erste Jahr der Kleingartennutzung eine Kostenpauschale für Elektroenergie zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese wird mit den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet.
5. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.
6. für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert. Die Zustimmung des Vorstandes ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen zur Durchführung von Baumaßnahmen.
7. bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
 - Streichung von der Mitgliederliste
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Kleingartenpachtvertrages erfolgen. Darüber hinaus ist sie mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat keinen unmittelbaren Einfluss auf einen bestehenden Kleingartenpachtvertrag. Wird die Mitgliedschaft ohne Beendigung des Kleingartenpachtvertrages wirksam, entfallen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Vorteile.
4. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft durch Todesfall kann eine längere Frist zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ende der Vegetationsperiode vereinbart werden, falls die Erben die Mitgliedschaft und das Nutzungsverhältnis nicht selbst fortsetzen wollen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
6. Kann bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Tod der Kleingarten nicht sofort weitergegeben werden, kann mit dem bisherigen Nutzer bzw. seinen Erben vereinbart werden, dass diesen zur Minimierung der Wertminderung das Recht übertragen wird, im Kleingarten solche Arbeiten auszuführen, die einen Wertverlust begrenzen. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Für eine derartige Nutzung entfallen die Mitgliederrechte (einschließlich des Stimmrechts in Mitgliederversammlungen) sowie die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Alle übrigen finanziellen Verpflichtungen (Kosten für Energie, Wasser, Umlagen, Pacht, Versicherungen) sowie die Pflicht zur Erbringung von Gemeinschaftsleitungen bleiben bis zur Übergabe des Gartens an einen anderen Nutzer bestehen und sind anteilig zu erfüllen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm auf Grund der Satzung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Sparte in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern der Sparte gewissenlos verhält,
 - im laufenden Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sparte im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt,
 - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
9. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
10. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn der Kleingartenpachtvertrag beendet wird und keine Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 2 verliehen wird.

§ 7 Organe der Sparte

Die Organe der Sparte sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Sparte. Sie ist vom Spartenvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange der Sparte erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Spartenmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
3. Anträge zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tages-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Sparte bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht (d.h. eine Stimme pro Garten).
8. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
10. Vertreter des Stadt-, Kreis- oder Landesverbandes der Gartenfreunde sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Diese haben kein Stimmrecht.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsstunden u.a.
 - Beschlussfassung über alle Grundsatzfragen der Sparte und über Anträge an die Mitgliederversammlung

- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss des Finanzplanes
 - Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichts und des Berichtes der Revisoren sowie Entlastung des Vorstandes.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedschaft in einem Kreis- oder Landesverband.

§ 9 Spartenvorstand

1. Der Spartenvorstand gemäß § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister und
 - dem Verantwortlichen für die Gartenvergabe.
2. Für spezielle Spartenaufgaben wie Bautechnik, Fachberatung, Kultur, Instandhaltung u.a. können Beisitzer des Vorstands bestimmt werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Mitglieder der Sparte gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Seine Mitglieder amtierern bis zur wirksamen Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Eine Funktionsverbindung zwischen den Vorstandsaufgaben gemäß Ziffer 1 ist nicht zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands gemäß Ziffer 1 vertreten die Sparte im Rechtsverkehr. Jeder ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis umfasst für den Vorsitzenden und den Stellvertreter alle relevanten Rechtsvorfälle, für die übrigen Mitglieder des Vorstands nur die zu ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich gehörenden Vorfälle.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die den Vorstandsmitgliedern und Beisitzern des Vorstands durch Wahrnehmung obliegender Pflichten entstandene Kosten und Aufwendungen sind von der Sparte zu erstatten. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für den Vorstand gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
7. Dem Vorstand obliegen folgende Pflichten:
 - laufende Geschäftsführung der Sparte
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand die sich aus der Satzung oder dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien geltenden Vereinsrechts durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren ist mit verbindlichen Aussagen abzuschließen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingartennutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 11 Finanzierung der Sparte

Die Sparte finanziert ihre Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Die Höhe des Beitrages und der Umlagen richten sich nach der Höhe der finanziellen Aufwendungen der Sparte. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100,00 Euro pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

§ 12 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Bankkonto der Sparte und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgt nach kaufmännischen und steuerrechtlichen Grundsätzen und Erfordernissen.

§ 13 Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Der Vorstand kann Anträge zur Durchführung von Revisionen an die Revisoren stellen.
3. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Bankkontos und des Belegwesens vorzunehmen. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzwirtschaft (Kasse, Bankkonto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes) durch die Revisoren vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Finanzwesens.

§ 14 Auflösung der Sparte

Über die Auflösung der Sparte entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung der Sparte oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung aller berechtigten Forderungen der Mitglieder dem Regionalverband der Gartenfreunde Bitterfeld-Wolfen und Umgebung e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens im Kreis Bitterfeld einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem gesamten Schriftgut der Sparte dem Verband zur Aufbewahrung zu übergeben. Protokollduplikate sind dem Amtsgericht Bitterfeld und dem Finanzamt Bitterfeld zuzuleiten.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Statuts nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen und somit unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie in männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2010 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 14. August 2021 geändert. Sie tritt am Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.